

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

Abteilung E

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 *M*

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 600 *M*

Höchstgehalt: 5 200 *M*

Zulage: 300 *M*

- a. Landständische Archivare.
- b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.
- c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I. (Gehaltsklasse II siehe E 2 d.)
- d. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.
- e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.
Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe E 2 f.)
- g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.
- h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 d.)
Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 *M*.
- i. Steuerkommissäre auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 i und F 3 f.)

Beamtengefeß.

- k. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 m.)
- l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.
- m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 l.)
Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 *M.*

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2500 *M.*

Höchstgehalt: 4800 *M.*

Zulage: 275 *M.*

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte der Stellen werden die Stellen in E 1 b mitgezählt und hier aufgerechnet.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 a.)
- b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.
- c. Kassiere bei Zentralkassen.
- d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 c.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1 e und G 1 a.)
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 f.)

Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*, welche bei Beförderung nach E 1 f innerhalb des Höchstgehalts in Wegfall kommt.

- g. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.
 Bis zur Hälfte aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe F 3 e.)
- h. Kassiere bei Bezirksstellen auf den wichtigeren Stellen.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Siehe auch F 2 c und F 3 b.)
 Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.
- i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
 Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
 (Siehe auch E 1 i und F 3 f.)
- k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Siehe auch F 3 g und G 1 d.)
- l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.
- m. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.